

# **GMB-Mustervertrag Fernwärme Laubusch**

Zwischen	GMB GmbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg
- na	nchstehend <b>GMB</b> oder <b>Lieferant</b> genannt -
und	Max Mustermann Straße PLZ/Ort
- na	ichstehend <b>Kunde</b> genannt -
- gemeinsam <b>Parteien</b> genannt -	
wird für die Abnahmestelle	Straße PLZ/Ort.
der nachfolgende Vertrag über die L geschlossen.	ieferung von Fernwärme aus dem Heizwerk Laubusch

## Gegenstand des Vertrages und Umfang der Lieferung

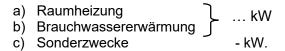
- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Belieferung der Abnahmestelle des Kunden mit Fernwärme zum Zwecke der Raumheizung und Gebrauchswarmwasserbereitung.
- 1.2 Grundlage des Vertrages ist die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) (BGBI. 1, S.742 ff.) vom 20.06.1980, (die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBI. I S. 1134) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 3).
- 1.3 Die von den Bestimmungen der AVBFernwärmeV abweichenden Vereinbarungen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen und haben im Rahmen dieses Vertrages den Vorrang.
- 1.4 Die Lieferung erfolgt ganzjährig und wird ständig vorgehalten. Die bereitgestellte Fernwärme darf nur zu Heizzwecken und zum Zwecke der Warmwasseraufbereitung verwendet werden. Als Wärmeträger dient Heizwasser mit folgenden Parametern an den Abnahmestellen:

-	Vorlauftemperatur (gleitend)	90°C
-	Rücklauftemperatur max.	70°C
	(Rücklauftemperaturbegrenzer)	
-	Vorlauftemperatur Sommer max.	85°C
-	Betriebsüberdruck max.	10 bar

Der Differenzdruck in der Abnehmeranlage darf maximal 0,3 bar betragen.

GMB ist berechtigt, die Vorlauftemperatur des Heizwassers seinen betrieblichen Erfordernissen oder der Außentemperatur anzupassen.

1.5 Der Kunde hat gemäß den Bestimmungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) den Wärmeleistungsbedarf für folgende Verbrauchszwecke ermittelt:



Der Kunde bestellt entsprechend beim Lieferanten für seine Abnahmestelle eine Wärmeleistung in Höhe von > 40< kW.

- 1.6 Der Kunde verpflichtet sich, seinen angemeldeten Wärmebedarf ausschließlich aus den Lieferungen der GMB zu decken. Ergibt sich ein darüberhinausgehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen über Lieferungen von GMB zu decken, soweit es die Betriebsmittel der GMB zulassen und dies vom Kunden rechtzeitig beantragt wird.
- 1.7 Alle Änderungen und Erweiterungen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der GMB mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 1.8 Die Entnahme von Heizwasser (Speisewasser) aus dem Primärnetz ist für den Kunden zur Entnahme verboten.
- 1.9 Die von GMB zur Verfügung gestellte Fernwärme wird an der Übergabestelle, welche sich innerhalb der Hausanschlussstation indirekter Anschluss im Primärbereich vorlaufseitig

- vor dem Wärmetauschereintritt und rücklaufseitig nach dem Wärmetauscheraustritt befindet, abgenommen.
- 1.10 Die Betriebsanlagen von GMB umfassen die Anlagenteile bis zur Übergabestelle (Hauseintritt Kugelhahn).
- 1.11 GMB haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit der kundeneigenen Hausanschlussstation.

#### § 2

#### Verbrauchsmessung

- 2.1 Die der Abrechnung zugrunde zu legende Wärmelieferung wird unter Verwendung geeichter Messeinrichtungen an der in § 1.8 genannten jeweiligen Übergabestelle ermittelt. Die Abrechnungsmesseinrichtungen sind Eigentum der GMB und werden von ihr unterhalten. Sie erlauben die Feststellung der gelieferten Wärmemenge.
- 2.2 Bei Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen sind die Vertragspartner verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 2.3 Bei einem Ausfall der Abrechnungsmesseinrichtung wird der Verbrauch gemäß § 2.5 ermittelt, es sei denn, es sind Kontrollmesseinrichtungen des Kunden vorhanden. Dann ergibt sich der Verbrauch aus dessen Angaben.
- 2.4 Die Abrechnungsmesseinrichtungen für die Wärmemengenmessung werden vom Lieferanten ständig überwacht, die geeichten Baugruppen turnusmäßig nachgeeicht und die übrigen Baugruppen der Abrechnungsmesseinrichtungen im gleichen Turnus einer Werksprüfung unterzogen. Der Kunde kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Abrechnungsmesseinrichtungen durch eine unabhängige, anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Lieferanten, wenn die Abweichung die zulässigen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls zu Lasten des Kunden. Als zulässige Eichfehlergrenze gelten die in der Eichordnung (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Werte. Bei nichteichfähigen Baugruppen finden die vom Hersteller angegebenen Fehlergrenzen Anwendung.
- 2.5 Ergibt eine Prüfung der Abrechnungsmesseinrichtungen eine Abweichung, die die Eichfehlergrenzen und/oder die vom Hersteller angegebenen Fehlergrenzen überschreitet oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigen die Abrechnungsmesseinrichtungen nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung (nach Abstimmung des Zeitpunktes durch die Vertragspartner) unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse beim Abnehmer aus dem Durchschnittsverbrauch des vorangegangenen und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes ermittelt. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Ermittlung aufgrund vergleichbarer Zeiträume. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

# § 3

#### **Preise**

- 3.1 Für die Ermittlung des für die Versorgung mit Fernwärme zu zahlenden Entgelts gelten die in der Anlage 1 genannten Preise.
- 3.2 Die in der Anlage 1 genannten Preise ändern sich gemäß den aktuellen Entwicklungen der Preisbestimmungselemente. Die anzuwendende Preisgleitklausel ist in Anlage 2 zum Vertrag dargestellt und erläutert.

3.3 Bei gesetzlich vorgeschriebenen Änderungen des Mess- und Verteilungsverfahrens, Einbau von zusätzlichen oder den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messgeräten ist GMB berechtigt, die entstehenden Kosten auf den Kunden umzulegen und den Messpreis nach § 315 BGB einzuführen bzw. neu festzulegen.

§ 4

#### Hausanschlusskosten

- 4.1 Für die Erstellung des Hausanschlusses zwischen dem Verteilungsnetz der GMB und der Kundenanlagen bezahlt der Kunde die erforderlichen Arbeiten und das erforderliche Material nach Aufmaß. Der Betrag ist mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Der § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt davon unberührt.
- 4.2 GMB kann einen Subunternehmer zur Erstellung des Hausanschlusses beauftragen. In diesem Fall nimmt der Subunternehmer das gemeinsame Aufmaß mit dem Kunden. GMB legt auf dieser Grundlage die Rechnung für die Hausanschlusskosten. Der Betrag ist mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Der § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt davon unberührt.

§ 5

# Rechnungslegung und Zahlungen

- 5.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr und geht von einer Jahresablesung bis zur Folgenden.
- 5.2 Die turnusmäßige Jahresablesung erfolgt im Januar eines jeden Jahres. GMB behält sich eine Änderung des Zeitpunktes der turnusmäßigen Jahresablesung vor.
- 5.3 Während des Abrechnungszeitraumes werden 11 monatliche Abschläge erhoben. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. des Kalendermonats fällig und sind gebührenfrei auf das Konto der GMB zu überweisen.
- 5.4 Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen. Die Jahresendrechnung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang.
- 5.5 Die der Abrechnung zugrundeliegenden Messwerte werden mittels fernablesbaren Messeinrichtungen entsprechend der jeweils geltenden FFVAV (Anlage 4) durch GMB bzw. durch einen Beauftragten der GMB festgestellt
- 5.6 GMB führt in angemessenen Zeiträumen Kontrollablesungen der Wärmezähler durch. Die dabei ermittelten Zählerstände werden gespeichert.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.8 Einwände des Kunden gegen Rechnungen sind schriftlich (Poststempel) oder in Textform zulässig. Sie berechtigen nicht automatisch zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungsverweigerung oder Zahlungskürzung, sofern nicht offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen. Sie begründen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.

## Einzugsermächtigung

6.1 Der Kunde kann GMB dazu ermächtigen, die zu entrichtenden Zahlungen für die monatlichen Abschläge und die Jahresendrechnung bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos einzuziehen. Bei Einwilligung ist das beigefügte Formular (Anlage 6) ausgefüllt zurückzusenden. Der Kunde ist jederzeit dazu berechtigt diese Ermächtigung zu widerrufen.

§ 7

#### Unterbrechung der Fernwärme-/Warmwasserversorgung

- 7.1 GMB ist grundsätzlich verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 7.2 Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Lieferer hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 7.3 Der Lieferer hat den Kunden bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise über Zeitpunkt und Zeitdauer der Unterbrechung zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
  - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 7.4 Einmal jährlich kann eine Außerbetriebnahme für Revision, Reparatur usw. außerhalb der Heizperiode erfolgen. Der Termin für die Außerbetriebnahme wird mindestens 7 Tage vorher bekannt gegeben.
- 7.5 GMB verpflichtet sich jede störungsbedingte Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung unverzüglich und mit allen zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln zu beseitigen.

§ 8

#### Haftung

- 8.1 Die Haftung bei Versorgungsstörungen regelt sich nach der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Im Übrigen haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

## Vertragslaufzeit, Rechtsnachfolge

- 9.1 Der Vertrag tritt zum >TT.MM.JJJJ< (Datum Beginn Wärmebezug) in Kraft und läuft zunächst bis zum>TT.MM.JJJJ< (Datum Ende Wärmebezug). Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Übrigen regelt sich die Kündigung nach der AVBFernwärmeV.
- 9.2 Der Kunde als Eigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung des mit Fernwärme versorgten Objektes die GMB unverzüglich schriftlich über den Verkauf zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Im Fall der Verletzung dieser Pflicht ist der Eigentümer der GMB schadensersatzpflichtig.

#### § 10

#### Höhere Gewalt

Sollte GMB durch Ereignisse höherer Gewalt, wie Krieg, Streik bei den Zulieferbetrieben, Aussperrung, Havarien, Ausfall der Übertragungsanlagen, gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Maßnahmen sowie sonstige Umstände, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug oder die Übertragung der Fernwärme gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Lieferung von Fernwärme, bis diese Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. GMB wird in diesen Fällen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald als möglich wieder nachkommen kann. In diesen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von der GMB beanspruchen. Sinngemäß gilt das gleiche bei der Behinderung des Wärmebezuges infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden oder Dritter.

#### § 11

#### **Datenschutz**

11.1 Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift ein, dass seine Daten zum Zweck der vertraglichen Lieferung von Fernwärme elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Er erklärt sich weiterhin einverstanden bei Bedarf, telefonisch bzw. elektronisch kontaktiert zu werden. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden beachtet (siehe Anlage 5). Er ist gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der GMB um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann der Kunde jederzeit gegenüber der GMB die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Seine Daten werden für die o.g. Zwecke so lange gespeichert wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gemäß Steuer-/Handelsgesetz für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist und danach automatisch gelöscht.

# § 12

## Schlussbestimmungen

12.1 Als Heizperiode gilt im Rahmen dieses Vertrages der Zeitraum vom 15.09. eines jeden Kalenderjahres bis zum 15.05. des Folgejahres

- 12.2 Der für die Wärmelieferung verwendete Wärmeträger ist Eigentum des Lieferanten. Er ist kontinuierlich und qualitätsgerecht zurückzuliefern.
- 12.3 GMB ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen des LEAG-Konzernes im Sinne des § 15 AktG zu übertragen.
- 12.4 GMB ist berechtigt, in Absprache mit dem Kunden in Leistungsfahrversuchen die jeweils vertraglich vereinbarte Anschlussleistung des Kunden zu überprüfen. Als Anschlussleistung gilt, der über die Abrechnungsmesseinrichtung im Leistungsfahrversuch ermittelte höchste Halbstundenwert (30 Minuten) oder 85% des höchsten Momentanwerts jeweils bezogen auf eine Außenlufttemperatur von -15°C, wobei der höchste der beiden Werte Vertragsgrundlage ist.
- 12.5 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich GMB und der Kunde darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Die ungültige Bestimmung ist durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende gültige zu ersetzen. GMB und der Kunde verpflichten sich, diese Vertragsanpassung umgehend vorzunehmen.
- 12.6 Der Gerichtsstand ist Senftenberg.
- 12.7 Änderungen und Ergänzungen des Fernwärmeliefervertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt ebenfalls für deren Abbedingung.

# Anlagen zum Wärmeliefervertrag Preise und Preisänderungsbestimmungen Anlage 1 Anlage 2 Aktuelles Preisblatt Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme Anlage 3 (AVBFernwärmeV) die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist Anlage 4 Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) Anlage 5 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten SEPA-Lastschriftverfahren Anlage 6 Spremberg, den Ort, Datum Unterschrift Kunde (Bei Unternehmen zusätzlich Firmenstempel)

Unterschrift GMB GmbH

Senftenberg, den Ort, Datum